

Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 19. Juli 2010 folgende Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wolfschlugen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 34 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 47 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen gem. Ziff. 1 – 3 für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind insbesondere anzugeben:

- Name und Anschrift des Sorgeberechtigten
- Name und Geburtstag des Kindes das aufgenommen werden soll
- der gewünschte Aufnahmetermin
- die gewünschte Kindertageseinrichtung und die gewünschte Betreuungsform

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs.(2) auf 50 Prozent. Wird das Kind nach dem 20. eines Monats aufgenommen entfällt die Gebühr für diesen Monat.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2- Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4- und Mehrkindfamilie Euro/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):	95,--	72,--	48,--	16,--
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr:	95,--	72,--	48,--	16,--
3. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr:	140,--	117,--	93,--	61,--
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) an max. 2 Tagen in der Woche	160,--	137,--	113,--	81,--
5. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) an max. 4 Tagen in der Woche	193,--	170,--	146,--	114,--

- (3) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, werden die Kosten in voller Höhe an die Eltern der teilnehmenden Kinder weitergegeben.
- (4) Für Kinder unter 3 Jahren in einer altersgemischten Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird die Gebühr auf den 1,5-fachen Satz der Beträge unter Abs. 2 festgesetzt.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in den die Änderung fällt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Wolfschlugen, den 20. Juli 2010

gez. Ruckh
Bürgermeister